

# JUGENDORDNUNG

des

## BRANDENBURGER SPORT- und RUDER-KLUBS 1883 e.V. (BSRK)

### § 1 BSRK-Jugend

- (1) Die BSRK-Jugend ist die Jugendorganisation im Brandenburger Sport- und Ruder-Klub 1883 e.V. Sie hat ihren Sitz in Brandenburg an der Havel. Sie ist Mitglied im Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V. (SSB) und Mitglied der Brandenburgischen Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V.

### § 2 Grundsätze

- (1) Die BSRK-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die BSRK-Jugend ist parteipolitisch und konfessionell neutral. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte sowie Schutz und Erhaltung der Umwelt ein.
- (3) Die BSRK-Jugend tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Sie fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
- (4) Die BSRK-Jugend setzt sich für den Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen gegen Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch jeglicher Art ein.
- (5) Die BSRK-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BSRK und nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung selbständig.
- (6) Die BSRK-Jugend verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

### §3 Mitglieder

- (1) Der BSRK-Jugend gehören die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Mitglieder des Jugendausschusses. Für Mitglieder des Jugendausschusses der BSRK-Jugend entfällt die Altersregelung.

### §4 Aufgaben

- (1) Die BSRK-Jugend pflegt eine auf die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Jugendarbeit. Die besonderen Aufgabenbereiche hierzu sind:
  - a) die Erziehung zu sportlicher Fairness durch sportliche Betätigungen,
  - b) das Bemühen, den Sport allen Jugendlichen zugänglich zu machen,
  - c) die Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen,
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
  - e) die Förderung von Begegnung mit Jugendlichen aus anderen Ländern und die Pflege der internationalen Verständigung,
  - f) die Anleitung und Erziehung der Jugendlichen zu bewusster Zusammenarbeit,
  - g) die Gestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

## § 5 Organe

Die Organe der BSRK-Jugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss

## § 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der BSRK-Jugend.
- (2) Die Jugendversammlung besteht aus
  - a. den delegierten Jugendvertretern der Abteilungen des BSRK und
  - b. den Mitgliedern des Jugendausschusses.
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr und mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des BSRK statt. Er ist von dem/der Jugendwart\*in mindestens 1 Monat vor der Jugendversammlung, durch Bekanntgabe von Zeitpunkt und Ort sowie der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung mittels elektronischer Datenübermittlung und gleichzeitiger Veröffentlichung auf der Internetseite des BSRK 1883 e.V., <http://www.bsrk.de> ist zulässig.
- (4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a. Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
  - b. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
  - c. Entlastung des Jugendausschusses,
  - d. Abstimmung über vorliegende Anträge,
  - e. Abstimmung über Änderungen der Jugendordnung des BSRK,
  - f. Bestimmung der Delegierten für den alle Jahre stattfindenden Sportjugendtag der Brandenburgischen Sportjugend und der des SSB.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung des BSRK bedürfen einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Mitglieder des Vorstands des BSRK und dessen Ausschüsse können an der Jugendversammlung beratend, ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Bei Jugendversammlungen sind die Abteilungen, der Jugendausschuss und der Vorstand des BSRK antragsberechtigt. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich mit Begründung dem/der Jugendwart\*in einzureichen und werden dann durch den Jugendausschuss unverzüglich bekannt gemacht. Eine elektronische Datenübermittlung mit Empfangsbestätigung ist zulässig.
- (8) Ein außerordentlicher Jugendversammlung ist durch den/die Jugendwart\*in innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a. der Jugendausschuss beschließt oder
  - b. mindestens ein Drittel der in der Jugendversammlung vertretenen Stimmen schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt oder
  - c. mindestens ein Drittel der Mitglieder der BSRK-Jugend beantragt.
- (9) Der/die Jugendwart\*in des BSRK leitet als Vorsitzende/r der Jugendversammlung. Ist diese/r verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Jugendausschusses in der Reihenfolge des § 7 Abs. 2 der Jugendordnung des BSRK die Leitung. Im Zweifelsfall gilt die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des BSRK. Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen

## **§7 Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und über die finanziellen Mittel (Jugendarbeit) zu beschließen.
- (2) Der Jugendausschuss des BSRK 1883 e.V. sollte bestehen aus:
  - a) Der/die Jugendwart\*in des BSRK (Vorsitzende/r des Jugendausschusses),
  - b) Kassenwart\*in des BSRK,
  - c) Jugendwart\*innen der Abteilungen,
  - d) Ein/eine Jugendsprecher\*in pro Abteilung, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 14. Lebensjahr erreicht haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der/die Kassenwart\*in kann Kraft seines/ihres, aus der Satzung des BSRK übertragenen Amtes, Mitglied des Jugendausschusses sein (Kassenwart\*in).
  - a. Die finanziellen Zuwendungen für die BSRK-Jugend werden von dem/der Kassenwart\*in des BSRK verwaltet.
  - b. Verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen ist der Kassenwart des BSRK.
  - c. Die finanziellen Zuwendungen und Ausgaben der BSRK-Jugend sind zum Jahresende mit der Kasse der BSRK abzustimmen.
- (4) Der/die Jugendwart\*in vertritt die BSRK-Jugend nach innen und nach außen. Er/sie ist im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit nach dieser Jugendordnung zur Vertretung des BSRK befugt.
- (5) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des BSRK. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BSRK, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (6) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss, mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder\*innen anwesend sind. Eine schriftliche Beschlussfassung per elektronische Datenübermittlung ist zulässig, wenn alle Mitglieder\*innen einen Zugang zur elektronischen Datenübermittlung haben und mehr als die Hälfte der vertretenen Mitglieder\*innen zu einem Sachverhalt Stellung genommen haben.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, dann bestimmt der Jugendausschuss bis zu den Neuwahlen eine kommissarische Vertretung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung des BSRK (JO BSRK) tritt nach Bestätigung durch den Vorstand am 16.10.2019 in Kraft.